

49

7.2 Das Landesverwaltungsamt ist grundsätzlich für die Förderungen im Kulturbereich die Bewilligungsbehörde.

Vereinbarungen für die vertragsgebundene Theaterförderung erfolgen durch das für Kultur zuständige Ministerium.

7.3 Das für Kultur zuständige Ministerium, das Landesverwaltungsamt, der Landesrechnungshof, der Europäische Rechnungshof sowie die Europäische Kommission sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

7.4 Unter Berücksichtigung der in Nummer 1 genannten Rechtsgrundlagen kann das für Kultur zuständige Ministerium Ausnahmen zulassen, soweit die unter Nummer 4.1 aufgeführten beihilferechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Die sich aus den Rechtsgrundlagen nach Nummer 1 ergebenden Beteiligungspflichten bleiben unberührt.

7.5 Die Antragsvordrucke sind beim Landesverwaltungsamt erhältlich oder können über das Internet (www.kultur.sachsen-anhalt.de oder www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden.

7.6 Der Antrag für Projekte gemäß Nummer 3.1 ist unter Nutzung des Antragsvordruckes und des dazu gehörigen Merkblatts des Landesverwaltungsamtes grundsätzlich bis zum 1. 10. für das kommende Haushaltsjahr zu stellen. Anträge für den Förderbereich „Internationaler Kulturaustausch“ können fortlaufend eingereicht werden.

7.7 Sofern für einzelne Förderbereiche von dem für Kultur zuständigen Ministerium Fachbeiräte berufen worden sind, sind vor Förderentscheidungen deren fachliche Stellungnahmen einzuholen. Fachliche Stellungnahmen können außerdem von dafür im Einzelfall fachlich geeigneten Personen oder Institutionen eingeholt werden.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. 12. 2022 außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt

2242

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Erschließung von Kulturdenkmälern (Denkmalpflegerichtlinie Sachsen-Anhalt)

Erl. der StK vom 27. 7. 2017 – StK-63-57002

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1),
- b) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 3. 2017 (GVBl. LSA S. 55), der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBI. LSA S. 73), der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sowie des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. 6. 2016, MBI. LSA S. 383) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) des § 20 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. 10. 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. 12. 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801),

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen, die dem Erhalt, der Pflege und der Erschließung von Kulturdenkmälern gemäß § 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt dienen. Kulturdenkmale gehören zur Infrastruktur des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erschließung umfasst Arbeiten, die ausschließlich mit der späteren Nutzung im Zusammenhang stehen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Mit den Zuwendungen sollen die Ausgaben gefördert werden, die im Rahmen von Sicherungs-, Bergungs-, Instandsetzungs-, Erschließungs- und Erhaltungsmaßnahmen an (beweglichen und unbeweglichen) Kulturdenkmälern allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich werden (denkmalbedingte Ausgaben). Dies kann auch Maßnahmen der Nutzbarmachung einschließen, wenn hierdurch der Erhalt eines gefährdeten Kulturdenkmals gesichert werden kann.

2.2 Entsprechendes gilt für Ausgaben, die für Maßnahmen im Umfeld eines Kulturdenkmals oder innerhalb einer historischen Kulturlandschaft erforderlich werden und unmittelbaren Einfluss auf den Schutz, die Erhaltung oder die Erschließung eines Kulturdenkmals oder einer historischen Kulturlandschaft haben.

2.3 Bei der Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung ist auf folgende Prioritäten abzustellen:

- a) das Kulturdenkmal oder das Vorhaben lässt sich den jeweiligen landespolitischen Schwerpunkten zuordnen,
- b) die Zuwendung wird dafür verwendet, akute Gefahren (z. B. Einsturzgefahr) von dem Kulturdenkmal abzuwenden,
- c) durch die Zuwendung wird eine nachhaltige Nutzung des Kulturdenkmals ermöglicht, oder
- d) das Projekt hat Modellcharakter. Modellcharakter hat ein Projekt dann, wenn es eine Vorbildwirkung für andere Maßnahmen entfaltet (z. B. besondere Art und Weise der Sanierung, Erhaltung, Nutzung des Kulturdenkmals); die Maßnahme eine besondere Öffentlichkeitswirksamkeit im Bereich des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege oder der Archäologie entfaltet. Dies ist z. B. der Fall, wenn das Projekt selbst zur Verbreitung des Gedankens der Denkmalpflege oder der Archäologie beiträgt oder es durch geeignete Maßnahmen öffentlichkeitswirksam verbreitet wird.

2.4 Folgende Maßnahmen an Kulturdenkmälen können anerkannt werden:

- a) Arbeiten an Kulturdenkmälen, die deren Erhalt, Sicherung und Erschließung, auch touristisch, dienen,
- b) Sicherung gegen Zerstörung (Feuer, Blitz, Wasser) und Einwirkungen (Sachbeschädigung) durch Unbefugte (Sicherung gegen Einbruch),
- c) Arbeiten an Parkanlagen, Gärten und historischen Kulturlandschaften, wenn denkmalpflegerische oder denkmalschützende Belange erfüllt werden,
- d) Maßnahmen im Sinne von Wiederherstellungen und Rekonstruktionen an Kulturdenkmälen,
- e) Erwerb von Kulturdenkmälen oder Grundstücken, wenn durch den Ankauf als Voraussetzung die Erhaltung oder Sanierung des Kulturdenkmals gesichert werden kann,
- f) Gutachten und Dokumentationen,
- g) baugeschichtliche oder restauratorische Untersuchungen und Dokumentationen,
- h) wirksame Öffentlichkeitsarbeit, die dem Erhalt des Kulturdenkmals verpflichtet ist,
- i) Maßnahmen, die im Denkmalumfeld erforderlich sind und im Sinne des Umgebungsschutzes Einfluss auf das Erscheinungsbild des Denkmals haben,
- j) Darstellung der denkmalpflegerischen Bedeutung eines archäologischen Kulturdenkmals,
- k) Dokumentation vor der Zerstörung eines Kulturdenkmals, an dem ein erhebliches Landesinteresse besteht,
- l) bau- und erkundungsbegleitende archäologische Maßnahmen,

- m) Arbeiten zu Denkmälen oder Flächendenkmälen, Denkmalpflegepläne und Stadt- oder Raumkataster,
- n) notwendige Vorarbeiten für Baumaßnahmen,
- o) Sicherung und Erhalt von beweglichen Kulturdenkmälen und
- p) Publikationen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungen können erhalten:

- a) der Erhaltungspflichtige eines Kulturdenkmals gemäß § 9 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt,
- b) der Erhaltungspflichtige im Sinne des Umgebungsschutzes gemäß § 1 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, soweit die Maßnahme in unmittelbarer Beziehung zu einem Kulturdenkmal steht,
- c) natürliche oder juristische Personen, die Vorhaben entsprechend Nummer 2.4 realisieren wollen.

3.2 Nicht rechtsfähige Personen haben eine verantwortliche Person zu benennen, die für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung haftet.

3.3 Eine Förderung von Landeseinrichtungen ist ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Bewilligungsbehörde prüft in jedem Einzelfall, ob die Förderung eine potenzielle Beihilfe nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellt. Förderungen nach dieser Richtlinie, die Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 darstellen, werden unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 als Einzelbeihilfe gewährt.

4.2 Es muss sich um ein Kulturdenkmal nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handeln. Die Maßnahme muss im Interesse von Denkmalschutz und Denkmalpflege liegen. Die Maßnahmen nach Nummer 2.4 müssen den Anforderungen der zuständigen Denkmalschutzbehörden entsprechen, insbesondere sind deren denkmalfachliche Auflagen bei der Baugenehmigung oder der Genehmigung nach § 14 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Voraussetzung für die Bewilligung.

4.3 Die Maßnahme darf vor der Bewilligung der Zuwendung nicht begonnen sein. Als Maßnahmebeginn sind dabei unter anderem der Abschluss eines dem Projekt zuzuordnenden Leistungs- oder Liefervertrages sowie die Erteilung verbindlicher Zusagen zu verstehen. Ist eine Entscheidung der Bewilligungsbehörde noch nicht möglich, kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag bei Maßnahmen, die aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub dulden, nach Maßgabe der Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO in Verbindung mit Abschnitt 6 des Zuwendungsrechts-ergänzungserlasses einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zulassen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung bewilligt.

5.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 49 v. H. der für die Maßnahmen nach Nummer 2.4 zuwendungsfähigen Ausgaben. Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts als Eigentümerin eines Kulturdenkmals haben sich an der Finanzierung angemessen zu beteiligen, so dass sie Zuwendungen nach Nummer 2.2 VV-Gk nur zur Teilfinanzierung erhalten können.

5.3 In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zuwendung höher liegen. Diese Ausnahmeregelung kann nur zur Anwendung kommen, wenn an den Maßnahmen ein erhebliches denkmalpflegerisches Landesinteresse besteht und das Ziel auf anderem Wege nicht erreichbar ist. Eine Eigenbeteiligung des Antragstellers von mindestens 10 v. H. an den notwendigen Aufwendungen ist grundsätzlich erforderlich.

5.4 Bei der Bemessung des Eigenanteils können Eigenarbeitsleistungen nach Maßgabe der im Zuwendungsrechtsergänzungserlass benannten Kriterien und Pauschalwerte anerkannt werden. Höhe und Umfang der Eigenarbeitsleistungen sind sowohl im Finanzierungsplan, im Bewilligungsbescheid als auch im Verwendungsnachweis ausdrücklich auszuweisen. Die Eigenarbeitsleistungen dürfen nur auf den Eigenanteil der Zuwendungsempfänger angerechnet werden. Die Zuwendung darf die tatsächlich getätigten zuwendungsfähigen Ausgaben des Projekts nicht übersteigen.

5.5 Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur die in direktem Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen; ausgenommen sind Ausgaben für Stammpersonal und sonstigen anteiligen Verwaltungsaufwand. Für die Anerkennung von zuwendungsfähigen Personalausgaben können zur Verfahrensvereinfachung grundsätzlich die Pauschalwerte des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses zur Anwendung kommen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Ein Bauschild mit dem Hinweis auf die Mitfinanzierung durch das Land ist für die Öffentlichkeit sichtbar anzubringen. Bei Berichten der Zuwendungsempfänger gegenüber den Medien soll auf die Förderung durch das Land hingewiesen werden.

6.2 Den Zuwendungsempfängern ist in angemessener Form im Zuwendungsbescheid aufzuerlegen, die öffentliche Zugänglichkeit des Kulturdenkmals zu gewährleisten, sofern durch diese Auflage nicht in höherwertige Rechte eingegriffen wird. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn bei privaten Denkmaleigentümern durch die Auflage in Eigentumsrechte oder in das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingegriffen werden könnte. Angemessenheit liegt in der Regel vor, wenn die Kulturdenkmale der Öffentlichkeit gewidmet sind.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Es entscheidet nach Anhörung des Denkmalfachamtes.

7.2 Kirchengemeinden reichen den Antrag über die zuständige untere Denkmalschutzbehörde und das regional zuständige Kirchenbauamt, soweit ein solches besteht, beim Landesverwaltungsamt ein.

7.3 Zuwendungsanträge zur Erhaltung von Kulturdenkmälern sind unter Beifügung der denkmalrechtlichen Genehmigung sowie der für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen über die untere Denkmalschutzbehörde bis zum 1. 8. für das kommende Haushaltsjahr zu stellen.

7.4 Unter Berücksichtigung der in Nummer 1 genannten Rechtsgrundlagen kann das für Kultur zuständige Ministerium Ausnahmen zulassen, soweit die unter Nummer 4.1 aufgeführten beihilferechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Die sich aus den Rechtsgrundlagen nach Nummer 1 ergebenden Beteiligungspflichten bleiben unberührt.

7.5 Die Antragsvordrucke sind beim Landesverwaltungsamt erhältlich oder können über das Internet (www.kultur.sachsen-anhalt.de oder www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden.

7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die VV-Gk, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. 12. 2022 außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt

220

Kunstpreis des Landes Sachsen-Anhalt

Erl. der StK vom 23. 8. 2017 – 62.12-57016

Bezug:
Erl. des MK vom 12. 8. 2005 (MBL LSA S. 522)

1. Die für Kultur zuständige Ministerin oder der für Kultur zuständige Minister kann alle zwei Jahre zur Anerkennung hervorragender künstlerischer Leistungen den Kunstpreis des Landes Sachsen-Anhalt verleihen.

2. Der Preis richtet sich an Künstlerinnen und Künstler aus den Bereichen bildende und angewandte Kunst, die ein anerkanntes Lebenswerk nachweisen können oder durch ihre bisherige Arbeit eine Weiterentwicklung zu hohen künstlerischen Leistungen erwarten lassen und so einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der zeitgenössischen Kunst in Sachsen-Anhalt leisten. Sie müssen durch Herkunft, Wohnsitz, Atelier oder ihr künstlerisches Schaffen in besonderer Weise mit dem Land Sachsen-Anhalt verbunden oder darauf ausgerichtet sein.

3. Der Preis ist mit einem Preisgeld in Höhe von 7 500 Euro dotiert. Er ist nicht teilbar. Die Preisträgerin oder der Preisträger erhält eine Urkunde.

4. Der Kunstpreis wird nicht ausgeschrieben, eine Bewerbung ist nicht möglich.

5. Über die Vergabe des Preises entscheidet die für Kultur zuständige Ministerin oder der für Kultur zuständige Minister. Die von ihr oder ihm eingesetzte, ständige Jury unterbreitet ihr oder ihm mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorschlag.

6. Die Jury setzt sich zusammen aus der Direktorin oder dem Direktor der Stiftung Moritzburg Halle (Saale) – Kunstmuseum des Landes Sachsen-Anhalt, der Leiterin oder dem Leiter des Kunstmuseums Kloster Unser Lieben Frauen und der Vertreterin oder dem Vertreter der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle sowie dem Vorstand der Kunststiftung des Landes Sachsen-Anhalt, einer ehemaligen Kunstpreisträgerin oder einem ehemaligen Kunstpreisträger des Landes Sachsen-Anhalt und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Berufsverbandes Bildender Künstler Sachsen-Anhalt e. V. Der Vorsitz der Jury obliegt der Direktorin oder dem Direktor der Stiftung Moritzburg Halle (Saale) – Kunstmuseum des Landes Sachsen-Anhalt.

7. Die Jury berät in nicht öffentlicher Sitzung über den von ihr unterbreiteten Vorschlag für die Vergabe des Kunstpreises. Dieser soll eine Darstellung des künstlerischen Wirkens, gegebenenfalls der Werke der vorgeschlagenen Künstlerin oder des vorgeschlagenen Künstlers sowie Angaben über erhaltene andere Auszeichnungen enthalten.

8. Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-Erl. außer Kraft.

E. Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

81

Richtlinie Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung; Zweite Änderung

RdErl. des MS vom 19. 7. 2017 – 52-04011-6.1

Bezug:

RdErl. des MS vom 12. 6. 2015 (MBI. LSA S. 407, 2016 S. 196), geändert durch RdErl. vom 9. 9. 2016 (MBI. LSA S. 690)

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:

„3.1 Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstige Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform. Bei Förderung von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist im Zuwendungsbescheid festzulegen, welche Person dem Land für die sachgerechte Verwendung der Zuwendung haftet. Die Zuwendungsempfänger müssen die Eignung für eine sachgerechte und erfolgreiche Projektdurchführung besitzen. Kriterien für die Bewertung sind insbesondere die fachliche Qualität und Zuverlässigkeit sowie die Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Sofern Zuwendungsempfänger tariflichen Bestimmungen unterliegen, sind diese einzuhalten. Natürliche Personen ohne Unternehmereigenschaft sind von der Förderung ausgeschlossen.“

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

aa) Abschnitt A Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Es gilt Teil 1 Nr. 3.1.“

bb) In Abschnitt C Nr. 2 Abs. 1 wird die Angabe „Buchst. b“ gestrichen.

2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

81

Einzelprojektrichtlinie; Änderung

RdErl. des MS vom 19. 7. 2017 – 53-32323/XVI.4

Bezug:

RdErl. des MS vom 21. 3. 2016 (MBI. LSA S. 294)

1. Nummer 4 des Bezugs-RdErl. erhält folgende Fassung:

„4. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind juristische Personen